

Notar in Tauberbischofsheim

Schloßweg 13, 97941 Tauberbischofsheim

Telefon: 0 93 41/85 89 960 E-Mail: info@notar-duda.de

Bitte vermerken Sie zunächst hier, wie ein etwaiger Entwurf an Sie übermittelt werden soll:
Persönliche Abholung
Per E-Mail an die im Datenblatt genannte/n Adresse/n
Postalisch an die im Datenblatt genannte/n Adresse/n

Erbvertrag / Gemeinschaftliches Testament

Bitte beachten Sie folgende Hinweise

1. Vorteile eines notariellen Erbvertrags/eines notariellen Testaments

Die Errichtung einer letztwilligen Verfügung (Testament oder Erbvertrag) gehört nicht in Laienhand. In der nachlassgerichtlichen Praxis "scheitern" selbstgeschriebene Verfügungen von Todes wegen weniger an den Formalien, sondern vielmehr am Inhalt. Ist dieser missverständlich (man verwendet z. B. den Begriff "Vererben" statt "Vermachen" oder umgekehrt) oder auslegungsbedürftig, so führt dies nicht selten zum (teuren) Streit zwischen den Erben. Die notarielle Mitwirkung beugt diesem Risiko vor.

Weiterer Vorteil des notariellen Testaments bzw. des notariellen Erbvertrags ist die automatische Eröffnung und Übermittlung des Testaments bzw. Erbvertrags an den oder die Erben durch das Nachlassgericht. Ein "plötzliches" Verschwinden oder "Vergessen" einer (unliebsamen) Verfügung von Todes wegen ist damit ausgeschlossen. Des Weiteren kann (nur!) durch ein notarielles Testament das teure Erbscheinsverfahren vermieden werden. Konkret führt ein Erbschein zu fast doppelt so hohen Kosten wie ein notarielles Testament.

2. Erbvertrag oder Gemeinschaftliches Testament?

Ein Erbvertrag kann in allen wesentlichen Punkten identisch zu einem gemeinschaftlichen Testament ausgestaltet werden. Auch gebührenrechtlich ergeben sich keine Unterschiede. Anders als das gemeinschaftliche Testament sind Erbverträge aber auch im europäischen Ausland uneingeschränkt anerkannt. Darüber hinaus kann ein Erbvertrag auch zwischen nicht verheirateten Testierern abgeschlossen werden, während gemeinschaftliche Testamente nur

zwischen Ehegatten möglich sind. Aus diesen Gründen ziehen wir grundsätzlich die Errichtung eines Erbvertrags der Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments vor. Selbstverständlich orientieren wir uns auch diesbezüglich aber ausschließlich an Ihren Wünschen.

3. Vorbereitung eines Urkundenentwurfs

Haben Sie sich zur Errichtung eines Erbvertrags bzw. gemeinschaftlichen Testaments entschlossen, ist es hilfreich, wenn Sie Ihre Vorstellungen in eigenen Worten zu Papier zu bringen. Daneben empfehle ich, einen "Kassensturz" durchzuführen, bei dem Sie sämtliche Vermögenswerte (Grundbesitz, Wertpapiere, Geldmittel, Kapitallebensversicherungen etc.) aufführen. Hierbei ist nicht das "Familienvermögen" zu bewerten, sondern die einzelnen Vermögenswerte sind demjenigen Ehegatten bzw. sonstigen Erbvertragsbeteiligten zuzuordnen, auf dessen Name der Vermögenswert tatsächlich "steht". Im Anschluss hieran beantworten Sie bitte die nachfolgenden Fragen und füllen das Formular entsprechend aus. Ihren selbst verfassten Erbvertrags- bzw. Testamentsentwurf, die Vermögensaufstellung sowie dieses Formular übermitteln Sie sodann bitte ausgefüllt per Post, elektronisch oder auch gerne persönlich an das Notariat. Nach Prüfung der Unterlagen vereinbaren wir mit Ihnen entweder einen Beratungstermin oder Sie erhalten von uns unmittelbar einen Entwurf übersandt. Dieser kann dann – sofern gewünscht – selbstverständlich auch noch vor Beurkundung im Detail besprochen werden.

Natürlich können Sie sich von uns auch ohne vorherige Einreichung von Unterlagen beraten lassen. Allerdings können wir nur dann auf "versteckte" Risiken hinweisen und mit Ihnen zielgerichtet eine optimale Nachlassregelung erarbeiten, wenn wir frühzeitig Ihre Regelungswünsche kennen und zugleich über ein umfassendes Bild ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Situation verfügen. Sollten Sie bereits Informationen bei einem Rechtsanwalt, Steuerberater oder sonstigem Berater eingeholt haben, so bitten wir um deren Übersendung.

4. Zum Termin mitzubringende Unterlagen

Bitte bringen Sie zum Termin (Beratung -und/oder Beurkundungstermin) einen **gültigen amtlichen Ausweis** (Personalausweis oder Reisepass) sowie Ihre **Geburtsurkunde** im Original oder in Kopie mit.

I. Personenangaben

	Testierer 1	Testierer 2
Name		
Vorname		
ggf. Geburtsname		
Geburtsdatum / Geburtsort		
GebRegister-Nummer (von der Geburtsurkunde zu übernehmen)		
Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Gemeinde)		
Staatsangehörigkeit	☐ Deutsch	☐ Deutsch
Ist es für Sie die erste Ehe?	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein
Besteht ein Ehevertrag und wenn ja welcher Art?	☐ Nein	☐ Nein
wenin ja weicher Art:	☐ Ja, und zwar	☐ Ja, und zwar
	Gütertrennung	Gütertrennung
	Gütergemeinschaft	Gütergemeinschaft
Telefonnummer (ggf. Mobil- nummer, wenn dort besser erreichbar)		
E-Mail		

II. Angaben zu den persönlichen Verhältnissen

a)	Haben Sie Kinder? Ja ☐ Nein ☐			
	Wenn ja, bitte Name(n), Geburtsdatum und aktuelle Adresse angeben:			
b)	Sind alle Kinder gemeinschaftliche oder gibt es auch einseitige (z.B. aus einer früheren Ehe?			
	Alle gemeinschaftlich Nein, folgende/s Kind(er) ist/sind einseitig und wurde(n) auch nicht vom derzeitigen Ehegatten adoptiert:			
c)	Haben Sie Enkel? Ja Nein			
d)	Haben Sie bereits in der Vergangenheit eine letztwillige Verfügung (Testament oder Erbvertrag) entweder allein, zusammen oder mit einer dritten Person errichtet?			
	Ja Nein Wenn ja, senden Sie uns – mit diesem Formular - bitte eine Kopie hiervon zu, damit wie die Verfügung von Todes wegen auf ihre Abänderbarkeit bzw. Widerrufbarkeit prüfen können.			
e)	Sind Sie an einer Gesellschaft beteiligt? Ja Nein			
	Wenn ja, bitte Daten der Gesellschaft angeben:			

III. Art der Verfügung von Todes wegen

VVI	r wui	nschen die Errichtung eines:
		sog. "Berliner Testaments" (gegenseitige Alleinerbeneinsetzung der Testierer; nach dem Tode des zuletzt versterbenden Testierers soll der Nachlass an die gemeinsamen Kinder fallen)
		sonstige Gestaltung (ggf. skizzieren):
		IV. Bindung an die Verfügung von Todes wegen
a)		l der überlebende Testierer berechtigt sein, nach dem Tod des anderen stierers:
		komplett neu auf seinen Tod zu verfügen
		keine Änderungen mehr vornehmen zu dürfen
		nur innerhalb der Blutslinie Änderungen vornehmen zu dürfen (eingesetzte Kinder durch Enkel ersetzen, Erbanteile unter den Kindern neu zu verteilen)
		Sonstiger Regelungswunsch:
b)		e soll die Verfügung von Todes wegen zu Ihren Lebzeiten geändert werden nnen?
		nur gemeinsam
		jeder Testierer ist zum Rücktritt berechtigt und kann damit die Verfügung von Todes wegen für beide Beteiligten unwirksam werden lassen. (Unabhängig hiervon ist standardmäßig vorgesehen, dass bei Scheidung die Verfügung von Todes wegen – sofern kein anderer Wunsch besteht – unwirksam wird.)

V. Angaben zum Auskunftgeber / Auftragserteilung

Auftraggeber:				
Name, Vorname				
Telefon-Nr.				
E-Mail				
Mit Übersendung dieses Datenblattes an den Notar, – versichere ich, dass ich im Auftrag aller angegebenen Beteiligten handele, – beauftrage ich den Notar mit der Erstellung eines Entwurfs.				

Unterschrift

Das – mit Unterschrift versehene – Datenblatt übersenden Sie uns bitte auf dem Postweg oder als gescanntes Dokument per E-Mail. Vielen Dank.

Datum